

## Executive Summary

für die Geschäftsführung und Betreiber einer Landestelle

**Das Wichtigste für die Sicherheit.**

Seminar zum  
Landstellenbeauftragten



## Das **Wichtigste** in Stichpunkten

- Eine Hubschrauberlandestelle ist eine Gefahrenquelle mit erheblichem Gefährdungspotenzial.
- Das Krankenhaus, welches die Landestelle betreibt, trägt die Verantwortung für diese Gefahrenquelle.
- Wer eine Landestelle schafft oder unterhält, muss erforderliche und zumutbare Vorkehrungen treffen, um Schäden von Nutzern und unbeteiligten Dritten abzuwenden.
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung können Garantenstellung bzgl. betriebsbezogener Straftaten von Beschäftigten haben, etwa wenn die Verkehrssicherung über eine Landestelle nicht ausreichend ausgeübt wird.
- Es drohen Geld- und Freiheitsstrafen sowie Schadensersatzansprüche.
- Dem Unternehmen drohen neben einem hohen Bußgeld insbesondere ein Reputationsverlust und vergaberechtliche Nachteile.
- Erforderliche Gefahrabwehrmaßnahmen müssen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters durchgeführt werden.
- Die Pflichterfüllung muss innerhalb Ihres Unternehmens organisiert werden, was wiederum Managementaufgabe ist.
- Es ist wichtig, dass Sie Ihre Pflichten bzgl. der Landestelle kennen, rechtswirksam und lückenlos deren Erfüllung delegieren, die Verpflichteten gut auswählen und mit erforderlichen Mitteln und Befugnissen ausstatten, die Verpflichteten an-, ein- und unterweisen, sowie die Erfüllung der Gefahrabwehr laufend beaufsichtigen und überwachen.

## Kurzfassung

Eine Hubschrauberlandestelle ist eine Gefahrenquelle mit ganz erheblichem Gefährdungspotenzial. Das Krankenhaus trägt als Betreiber der Landestelle die Gefahrenquellenverantwortlichkeit. Wer in seinem Verantwortungsbereich eine Landestelle schafft oder unterhält, hat die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um Schäden von den Nutzern (Hubschrauberbesatzungen) und unbeteiligten Dritten (Fußgänger, Autofahrer, Patienten, Krankenhauspersonal) abzuwenden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können Garantenstellung bzgl. betriebsbezogener Straftaten von Beschäftigten haben, etwa wenn die Verkehrssicherung über eine Gefahrenquelle nicht ausreichend ausgeübt wird. Es drohen Geld- und Freiheitsstrafen, sowie der Schadensersatzanspruch des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen. Auf das Unternehmen können neben einem hohen Bußgeld insbesondere der Reputationsverlust und vergaberechtliche Nachteile zukommen.

Die Gefahrabwehrmaßnahmen müssen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters durchgeführt werden. Diese Pflichterfüllung muss innerhalb Ihres Unternehmens organisiert werden, was wiederum Managementaufgabe ist. Achten Sie deshalb darauf, dass Sie Ihre Pflichten bzgl. der Landestelle kennen, rechtswirksam und lückenlos deren Erfüllung delegieren, die Verpflichteten gut auswählen und mit erforderlichen Mitteln und Befugnissen ausstatten, die Verpflichteten an-, ein- und unterweisen, sowie die Erfüllung der Gefahrabwehr laufend beaufsichtigen und überwachen.

*Diese Übersicht wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit.*

*Die Informationen in dieser Arbeitshilfe sind allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Wenn Sie rechtlichen Rat für Ihren Einzelfall benötigen, sollten Sie den Rat eines zugelassenen Rechtsanwalts einholen.*

# ADAC HEMS Academy

## Kontaktdaten

### **ADAC HEMS Academy**

Richthofenstr. 142  
53757 Sankt Augustin

Ansprechpartner ADAC HEMS Academy

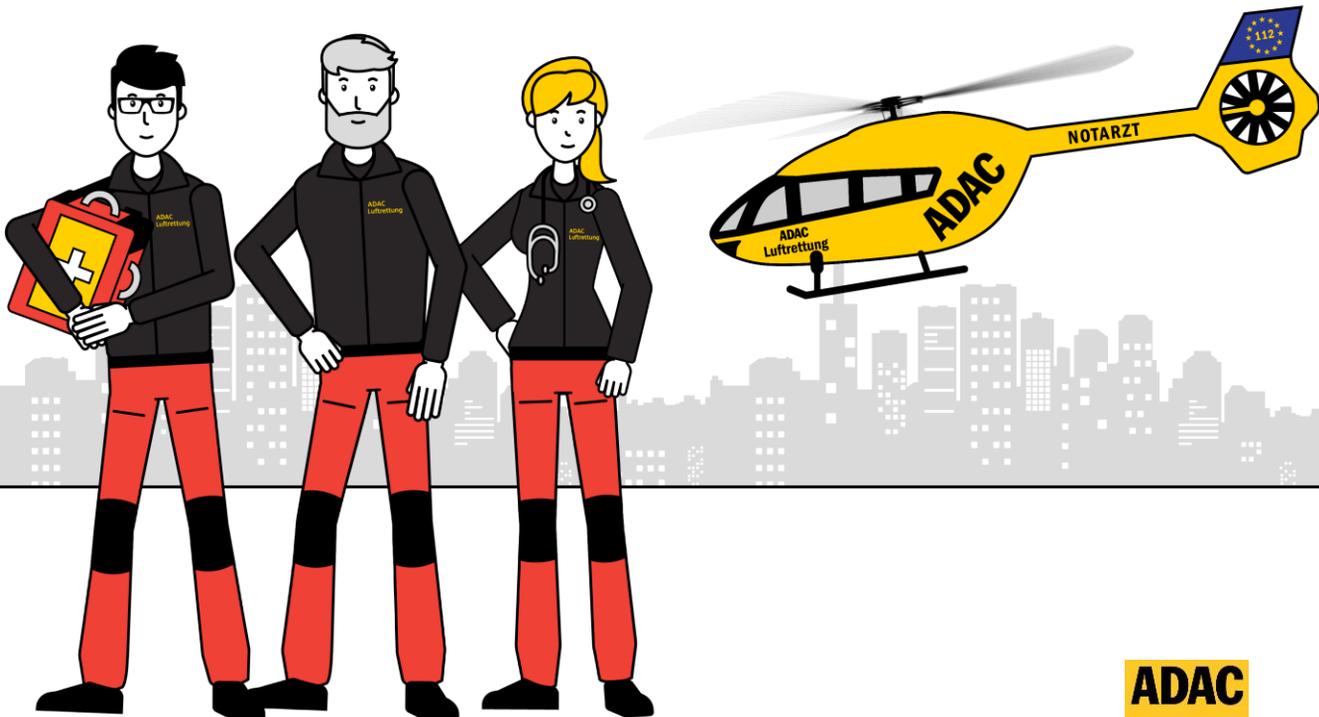
#### **Robin Gerhard**

[robin.gerhard@hemsacademy.adac.de](mailto:robin.gerhard@hemsacademy.adac.de)

Ansprechpartner ADAC Luftrettung

#### **Matthias Schwierz**

[matthias.schwierz@luftrettung.adac.de](mailto:matthias.schwierz@luftrettung.adac.de)



**ADAC**